

Besondere Geschäftsbedingungen

der LM IT Services AG für Aufträge der Produkte ISMS 365 und DSMS 365 (Stand 06.09.2023)

1 Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Diese Besonderen Bedingungen gelten für ISMS 365 und DSMS 365 gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (im Folgenden: Kunde) sind nur gültig, wenn wir schriftlich ihrer Geltung zustimmen.
- 1.2 Ergänzend gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen der LM IT Services AG.

2 ISMS 365 und DSMS 365

- 2.1 Mit Abschluss des Vertrages erwirbt der Kunde je nach Vertragsinhalt das Standard Toolset ISMS 365 und/oder DSMS 365. ISMS 365 und DSMS 365 sind mit Microsoft SharePoint und der Microsoft PowerPlatform erstellte Standard-Toolsets, in denen der Kunde Verfahren sowie Regeln für sein Unternehmen erfassen kann, die es dem Kunden ermöglichen, im Unternehmen bei ISMS 365 Informationssicherheitsthemen und bei DSMS 365 Datenschutzthemen zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Verfahren sowie Regeln oder andere Datenbestände sind in ISMS 365 und DSMS 365 nicht enthalten. Quellcode (Source Code) ist nicht Teil der Vertragsgegenstände. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart, ist Software-Dritter nicht von uns geschuldet.
- 2.2 Der Kunde erhält kein Bedienungshandbuch und keine Dokumentation, soweit dieses nicht anders ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.3 Für die Beschaffenheit von ISMS 365 und DSMS 365 ist jeweils die bei Vertragsschluss gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit von ISMS 365 und DSMS 365 schulden wir nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen von ISMS 365 und DSMS 365 in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung sowie von unseren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, wir haben die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Soweit Angestellte von uns vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch unsere Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Die Voraussetzungen für eine Nutzung von ISMS 365 und DSMS 365 sind in den Leistungsbeschreibungen zu ISMS 365 und DSMS 365 enthalten.
- 2.5 Soweit nicht anders vereinbart, sind wir nicht zur Pflege und Aktualisierung von ISMS 365 und DSMS 365 verpflichtet. Ebenso wenig sind wir zu Anpassungen verpflichtet aufgrund von Änderungen der Hard- und Software, die Voraussetzung für die Nutzung von ISMS 365 und DSMS 365 ist.
- 2.6 Unentgeltlich von uns zur Verfügung gestellte Leistungen können wir jederzeit einstellen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.
- 2.7 Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, so werden diese auf dienstvertraglicher Basis erbracht. Ein Erfolg wird von uns nicht geschuldet. Soweit nicht anders vereinbart, obliegt dem Kunden die Projekt- und Erfolgsverantwortung.

3 Nutzungsumfang von ISMS 365 und DSMS 365

- 3.1 Wir räumen je nach Vertragsinhalt dem Kunden an den von uns erstellten Teilen und Inhalten von ISMS 365 und/oder DSMS 365 ein einfaches, zeitlich unbeschränktes nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Einzel- und Mehrplatznutzung ein.
- 3.2 Der Kunde darf ISMS 365 und DSMS 365 nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen von ISMS 365 und DSMS 365 (zum Beispiel als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen, (iii) jegliche Nutzung für private Zwecke oder (iv) die Nutzung von ISMS 365 und DSMS 365 zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.
- 3.3 Der Kunde darf unter keinen Umständen den Quellcode von Softwareprodukten entschlüsseln, dekompileieren, disassemblieren, hacken, portieren oder anderweitig versuchen, diesen zu ermitteln.
- 3.4 Bei der Lieferung von Software, die durch Dritte hergestellt wurde, bestimmt sich das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers.

- 3.5 Nutzungsrechte, insbesondere an ISMS 365 und DSMS 365, werden nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden übertragen. Soweit wir bereits vorher in eine Nutzung eingewilligt haben, können wir diese Einwilligung im Falle des Zahlungsverzuges widerrufen.

4 Kaufpreis, andere Vergütungen und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Höhe des Kaufpreises und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung. Soweit nicht anders vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung mit Abschluss des Vertrages fällig.
- 4.2 Von uns durchgeführte Leistungen sind entgeltpflichtig, z.B. für Workshops, Schulungen und Planungen.
- 4.3 Unsere Preise verstehen sich netto ausschließlich Umsatzsteuer. Soweit nicht anders angegebenen, handelt es sich um Euro-Preise. Alle Entgelte richten sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste oder unseren betrieblichen Entgeltsätzen zzgl. der der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4 Soweit Software Dritter Vertragsgegenstand ist, ist diese zusätzlich zu vergüten.

5 Implementierung

- 5.1 Die Voraussetzungen für die Implementierung sind in der bei Vertragsschluss gültigen und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung beschrieben.
- 5.2 Soweit vertraglich ausdrücklich vereinbart, übernehmen wir die Implementierung. Die Implementierung ist vom Kunden zu vergüten.

6 Mitwirkungs- und Anzeigepflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale von ISMS 365 und/oder DSMS 365 informiert und trägt das Risiko, dass sie seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch unsere Mitarbeiter oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 6.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung für ISMS 365 und/oder DSMS 365 liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 6.3 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass ISMS 365 und/oder DSMS 365 sowie die Hard- und Softwareumgebung ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (zum Beispiel durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- 6.4 Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab auf eine fehlende Datensicherung hinweist, gehen wir davon aus, dass alle Daten des Kunden, mit denen wir in Berührung kommen können, gesichert sind.

7 Liefer- und Leistungszeit, höhere Gewalt

- 7.1 ISMS 365 und DSMS 365 werden mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung übergeben.
- 7.2 Wir bewirken die Übergabe, indem wir je nach Vertragsinhalt ISMS 365 und/oder DSMS 365 gemäß Leistungsbeschreibung auf einer vom Kunden bereitgestellten Hard- und Softwareumgebung, z.B. einer Microsoft 365 Instanz, implementieren.
- 7.3 Solange wir (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden warten oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder in unserem Betrieb (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in unseren Leistungen behindert sind („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Wir teilen dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

8 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 8.1 Der Kunde übernimmt in Bezug auf ISMS 365 und DSMS 365 und alle unsere Leistungen in Durchführung dieses Vertrags eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB, soweit der Kunde Kaufmann ist.

9 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen, Verjährung

- 9.1 Wir leisten nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit von ISMS 365 und DSMS 365 und dafür, dass der Nutzung von ISMS 365 und DSMS 365 im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 9.2 Wir leisten bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlassen wir nach unserer Wahl dem Kunden je nach Vertragsinhalt einen neuen, mangelfreien Stand von ISMS 365 und/oder DSMS 365 oder beseitigen den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn wir dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 9.3 Bei Rechtsmängeln leisten wir zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschaffen wir nach unserer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an ISMS 365 und/oder DSMS 365. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Stand von ISMS 365 und/oder DSMS 365 zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt. Die Rechte des Kunden gemäß § 439 BGB bleiben unberührt.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 9.6 Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn er hierauf vorab hingewiesen hat und nicht ein unerheblicher Mangel vorliegt. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leisten wir im Rahmen der in Ziffer 10 festgelegten Grenzen. Wir können nach Ablauf einer gemäß Satz 1 dieser gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf uns über.
- 9.7 Erbringen wir Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so können wir hierfür die billigerweise notwendige und angemessene Vergütung entsprechend unseren üblichen Sätzen verlangen, soweit der Aufwand vom Kunden verschuldet wurde. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht uns zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der billigerweise notwendige und angemessene Mehraufwand auf unserer Seite, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 6 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dem Kunden bleibt der Einwand unserer Mitverschuldung bzw. unseres Mitverschuldens (§ 254 BGB) unbenommen.
- 9.8 Aus unseren sonstigen Pflichtverletzungen kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese uns gegenüber schriftlich gerügt und uns eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 10 festgelegten Grenzen.
- 9.9 Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Kunden hiervon) je nach Vertragsinhalt von ISMS 365 und / oder DSMS 365; die gleiche Frist gilt für Ansprüche aus sonstigen Pflichtverletzungen uns gegenüber.
- 9.10 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BGB sowie bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

10 Haftung

- 10.1 Soweit sich aus diesen Besonderen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 10.3 Die sich aus Ziffer 10.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit von ISMS 365 und/oder DSMS 365 übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 648, 648a BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11 Ende des Nutzungsrechts an ISMS 365 und DSMS 365

- 11.1 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (zum Beispiel durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Kunde alle Lieferungen von ISMS 365 und/oder DSMS 365 unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich uns gegenüber.

12 Unteraufträge

- 12.1 Wir sind berechtigt, unsere Leistungen durch Unterauftragnehmer zu erbringen.

13 Referenzen

- 13.1 Wir dürfen den Kunden als Referenzkunden in einem Umfeld, das Bezug zu den vertragsgegenständlichen Leistungen hat, insbesondere auf unserer Website, in Anzeigen von Fachmagazinen, Presseerklärungen, Vorträgen und Stellenanzeigen, nennen und in diesem Zusammenhang die vertragsgegenständlichen Leistungen, auch Abbildungen davon, öffentlich nennen, sie zeigen, wiedergeben und auf sie hinweisen. Hierbei berücksichtigen wir die berechtigten Interessen des Kunden, insbesondere auf Datenschutz und Geheimhaltung von Daten. Die Nennung in einem anderen Umfeld erfolgt nur nach Absprache.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Besonderen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
- 14.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 14.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.5 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Osnabrück, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.